



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St. Gallen

info.bdareg@sg.ch

St. Gallen, 29. Juni 2022

## **Richtplan-Anpassung 22**

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, für die Möglichkeit, zum Entwurf der Richtplan-Anpassung 22 Stellung nehmen zu können. Die SP des Kantons St. Gallen nimmt die Gelegenheit mit der folgenden Stellungnahme gerne wahr.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir erachten es als problematisch, wenn das Siedlungsgebiet immer weiter ausgedehnt wird und dadurch Grünflächen verschwinden. Bei der Abwägung der Interessen sind die vielschichtigen Umweltaspekte immer mit zu berücksichtigen; Kompensation der Flächen und Aufwertungsmassnahmen sind zwingend, um die Biodiversität zu erhalten.

Die Kartenausschnitte bei Richtplananpassungen sind ungünstig gewählt. Wünschenswert wären grössere Ausschnitte, um die Änderungen raumplanerisch einordnen zu können, Koordinatenangaben oder nach besser eine Verlinkung (z.B. via Geoportal).

### **S 11 Siedlungsgebiete**

- **Kirchberg: Erweiterung Siedlungsgebiet für Transportunternehmen**

Es bietet sich an, diese Erweiterung vorzusehen, zumal die Parzelle direkt angrenzend an das bestehende Transportunternehmen zwischen Strasse und Bahnlinie liegt. Aber: Solche Erweiterungen des Siedlungsgebietes, auch wenn sie jeweils «nur» kleine Flächen einnehmen, fördern die weitere Zersiedelung und Überbauung des bereits stark beanspruchten Gebiets. Vor einer Erweiterung sind andere Massnahmen zu prüfen (bereits eingezonte Flächen sollten zuerst genutzt werden, hier z.B.: Fetzhof Parzelle 2580).

Die vielschichtigen Umweltaspekte sind sowohl bei der Erweiterung des Siedlungsgebietes wie auch bei dessen Bebauung zu berücksichtigen. In diesem Fall gilt dem Gewässerschutz ein besonderes Augenmerk. Zudem tangiert die Erweiterung den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung. Gerade in diesem dicht bebauten Gebiet sind solche Korridore enorm wichtig.



**Antrag 1:**

Die Auswirkungen auf den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung sind zu überprüfen. Im Falle einer Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes ist auf diese Erweiterung zu verzichten.

**Antrag 2:**

Bei der Nutzung des erweiterten Siedlungsgebietes ist der Gewässerschutz zu berücksichtigen.

- **Au: Zollübergang**

Keine Bemerkungen

- **Eschenbach: Erweiterung Siedlungsgebiet für Feuerwehrdepot**

Die Lage ist für den Standort des neuen Feuerwehrdepots gut geeignet. Die Kompensation der Fruchtfolgefleichen ist zwingend. Die Gemeinde habe mögliche Kompensationsflächen ausgemacht – interessant wäre zu wissen, wo diese ausgemacht wurden.

**Antrag:** Die Fruchtfolgefleichen sind zu kompensieren.

- **Gossau: Erweiterung Siedlungsgebiet für Ausbau Walter Zoo**

Keine Bemerkungen.

- **Niederbüren: ARA**

Für die Planungssicherheit soll die ARA aus der Landwirtschaftszone der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen werden. Die Planungssicherheit wäre auch in der Landwirtschaftszone gegeben. Auf einen Antrag wird verzichtet.

## **S 44 Touristische Entwicklungskonzepte**

**Antrag:** Die Abwägung der Interessen hat auch bei bestehendem Tourismuskonzept im Planungsverfahren sorgfältig, umfassend und in der notwendigen Tiefe zu erfolgen.

## **V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke**

Beim Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein handelt es sich um ein Generationenprojekt, das die Region auf Jahrzehnte hinaus prägen wird. Es ist daher zentral, jene Projektvarianten zu bevorzugen, welche die Bereiche Hochwasserschutz, Ökologie und Erholung am stärksten gewichtet.



**Antrag 1:** Die Interessenabwägung mit stärkerer Gewichtung der Interessen der Hochwassersicherheit und der Ökologie sei im gesamten Projekt zu berücksichtigen.

**Antrag 2:** Der Richtplanteil (S. 21, Absatz 3) sei wie folgt zu ergänzen: «Auf Vorarlberger Seite sei für die Realisierung des Kernlebensraumes «Fussach» über Flächenabtausch oder Landerwerb eine Lösung zu suchen.»

**Antrag 3:** Der Richtplanteil (S. 22, Absatz 3) sei wie folgt zu ergänzen: «Sämtliche Vorlandflächen sind mit Blick auf die Vorgabe aus dem Wasserbaugesetz «...möglichst Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes» für Verbreiterungen des Flussbettes und somit Abflussprofils zu verwenden.»

**Antrag 4:** Der Richtplan sei mit einer Regelung zu Kiesentnahmestrecken zu ergänzen: «Kiesentnahmestellen sind auf eine Länge von maximal 1 km zu beschränken und ausserhalb der Kernlebensräume vorzusehen.»

**Antrag 5:** Vom kategorischen Erhalt der rheinnahen Grundwasserbrunnen sei abzusehen, insbesondere wenn über Verbände alternative Lösungen/Bezüge möglich sind.

**Antrag 6:** Die Stabilisierung des Grundwasserspiegels sei nicht nur durch technische Drainagen, sondern auch durch neue Wassergräben bzw. Abtiefung oder Aufweitung bestehender Gräben zu ergänzen.

### **Beurteilung der «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägungen bis zum Richtplaneintrag»**

Hochwassersicherheit wie ökologische Wiederherstellung mit möglichst grosszügigen Flussaufweitungen haben Vorrang vor (wegen hinreichendem Ersatz) rein lokalen, wirtschaftlichen Interessen ansässiger Trinkversorger und Landwirte. In Bezug auf die wassertechnische und landwirtschaftliche Versorgungssicherheit ist auch bei der Wahl einer ökologischeren Variante damit gar kein Interessenkonflikt auszumachen. Wenn das Generelle Projekt, der kantonale Richtplan und der vorliegende Bericht zur Interessenabwägung diese zentralen Elemente der Abwägung ausser Acht lassen, setzen sie sich in Widerspruch zu Rechtsgrundlagen, die sie eingangs im Grundsatz korrekt wiedergeben. Unter anderem fehlt bei der konkreten Rechtsanwendung die korrekte Gewichtung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter. Interessenabwägung ist kein ungeordneter politischer Prozess von möglichst mittigem Ausgleich gleichrangiger Rechtsgüter. Sie ist ein rechtsstaatlicher Prozess unter der Prämisse der Verhinderung von Interessenkonflikten und widrigenfalls der Abwägung nach dem Primat der Höherrangigkeit – hier von Hochwassersicherheit und Ökologie unter Beachtung der Trinkwassersicherheit, von Fruchtfolgefleichen und harten Randbedingungen von nationaler Bedeutung (namentlich Auto- und Eisenbahn). Die Möglichkeit einer ökologischeren, d.h. dem massgebenden Trittsteinkonzept gerecht werdenden Variante bei gleichzeitiger Beachtung der erwähnten Interessen sind noch nicht ausgeschöpft. Hier kann mit «smarten» Optimierungen in einer ökologischen Lupenbetrachtung auch bei fortgeschrittener



Planung noch angesetzt werden. Der thematische und bereichsbezogene Boden dazu ist im hinteren Titel des Berichts gelegt. Die dortigen Abwägungen für einen Verzicht auf weitere Aufweitungen sind dagegen aus den erwähnten Gründen (insbesondere wegen falschen Gewichtungen) deutlich zu kritisieren.

## **V 54 Golfplätze**

Keine Bemerkungen

## **VII 33 Abwasserentsorgung**

Keine Bemerkungen

## **VII 41 Abbaustandorte**

- **Thal: Erweiterung Steinbruch Kreienwald**

Die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs scheint gerechtfertigt.

**Antrag:** Die Massnahmen zur Konfliktbereinigung (Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Wald) sind zu beachten und nach dem Abbau sind Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorzusehen.

## **VII 61 Deponien**

- **Gommiswald / Kaltbrunn: Umwandlung Deponiestandort A in A/B**

Eine Umwandlung des Deponiestandortes von Deponietyp A zu Deponietyp A/B scheint sinnvoll. Die Deponie liegt im Gewässerschutzgebiet.

**Antrag:** Vorgaben bezüglich Gewässerschutz (Abdichtungen etc.) sind zwingend einzuhalten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anträge im Interesse einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Raumentwicklung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Kanton St. Gallen